

1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Landeshauptstadt Schwerin (Feuerwehrkostensatzung – 1. Änderungssatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1, 4 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) sowie des § 25 Abs. 3 des Brandschutz und Hilfeleistungsgesetzes (BrSchG M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 26.10.2020 folgende Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Landeshauptstadt Schwerin (Feuerwehrkostensatzung – 1. Änderungssatzung) beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Feuerwehrkostensatzung**

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- | | | |
|-----|--|-------|
| 1.5 | Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren für den Brand-
sicherheitsdienst und sonstige Dienste unter Gewährung
einer Aufwandsentschädigung | 27,00 |
|-----|--|-------|

Artikel 2 **Bekanntmachung der Lesefassung**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Feuerwehrkostensatzung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 **Inkrafttreten und Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V**

1. Diese Änderungssatzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.
2. Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden:

„Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

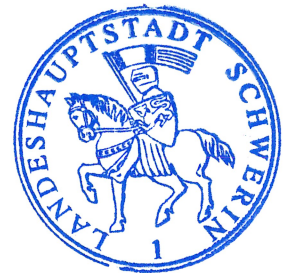
Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß

FEUERWEHRKOSTENSATZUNG
1. ÄNDERUNGSSATZUNG

wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“

Schwerin, den 28.01.2021
Datum der Ausfertigung

Dienstsiegel



Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

R. Badenschier
Dr. Rico Badenschier

Veröffentlichungsvermerk:

1. Änderungssatzung zur Änderung der Feuerwehrkostensatzung für
die Landeshauptstadt Schwerin im Internet bekannt gemacht am

Veröffentlichungsdatum mit Unterschrift: 28.01.21 M. Beißel